Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Viöl

vom 21.07.2026

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl in der Sitzung am 30.06.2026 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. <u>Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)</u>

1. Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m
   für 15 Jahre – je Grabbreite – ..... 799,00 Euro

2. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m
   für 25 Jahre – je Grabbreite – ..... 1.603,00 Euro

3. Wahlgrabstätte für Särge in Rasenlage
   für 25 Jahre – je Grabbreite – ..... 2.038,00 Euro

4. Wahlgrabstätte für Urnen
   für 20 Jahre – je Grabbreite – ..... 1.438,00 Euro

5. Wahlgrabstätte für Urnen in Rasenlage
   für 20 Jahre – je Grabbreite – ..... 1.786,00 Euro

6. Wahlgrabstätte für Urnen in Rasenlage am Baum
   für 20 Jahre – je Grabbreite ..... 1.827,00 Euro

7. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines
   Sarges bis 1,20 m ..... 234,00 Euro

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
   Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 6 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis

zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung/Änderung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung ..... 61,00 Euro

2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals ..... 61,00 Euro

3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals inkl. jährlicher Standfestigkeitsprüfung ..... 184,00 Euro

4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden ..... 41,00 Euro

5. Beschaffung einer Namensplakette inkl. Beschriftung und Befestigung ..... 61,00 Euro

III. Gebühren für die Beisetzung

1. Für eine Beisetzung
   a) eines Sarges bis 1,20 m ..... 354,00 Euro
   b) eines Sarges über 1,20 m ..... 687,00 Euro
   c) einer Urne ..... 289,00 Euro

IV. Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen *

1. Leichenhalle ..... 183,00 Euro
2. Leichenhalle als Trauerhalle ..... 250,00 Euro

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter der Web-Adresse www.kirche-nf.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen" hinterlegt und tritt am **01.08.2026** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 09.06.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Viöl, den 21.07.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl
- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzende(r) / Stellvertretender Vorsitzender

Kirchensiegel

Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 17. JULI 2026
Datum

(Kay Petersen, Stellvertretende Leitung Abteilung III)

Kirchenkreissiegel